

Rechtssache C-408/22
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

20. Juni 2022

Vorlegendes Gericht:

Conseil d'État (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

14. Juni 2022

Rechtsmittelführer:

Ministre de l'Économie, des Finances et de la Relance (Minister für
Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung)

Rechtsmittelgegnerin:

Bricolage Investissement France SA

Staatsrat ... [nicht übersetzt]

... [nicht
übersetzt]

... [nicht übersetzt]

MINISTER FÜR WIRTSCHAFT,
FINANZEN UND AUFSCHWUNG
gegen SA Bricolage Investissement
France

Der Staatsrat ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

Sitzung vom 1. Juni 2022
Entscheidung vom
14. Juni 2022

ERLÄSST

aufgrund des nachstehenden Verfahrens:

Die Aktiengesellschaft Bricolage Investissement France klagte beim Tribunal administratif de Montreuil (Verwaltungsgericht Montreuil) auf Entlastung in Höhe von 633 352 Euro von den Körperschaftsteuerbeträgen und den Zusatzabgaben zu dieser Steuer, die sie für das 2012 abgeschlossene Geschäftsjahr entrichtet hatte.

Mit Urteil Nr. 1806737 vom 10. Oktober 2019 wies dieses Gericht ihre Klage ab.

Mit Urteil Nr. 19VE04061 vom 19. Oktober 2021 hob die Cour administrative d'appel de Versailles (Verwaltungsberufungsgericht Versailles) dieses Urteil auf und gab der Klage der Gesellschaft Bricolage Investissement France statt.

Mit einem Rechtsmittel und einer Erwiderung, die am 19. November 2021 und 10. Mai 2022 ... [nicht übersetzt] registriert wurden, beantragt der Minister für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung beim Staatsrat die Aufhebung dieses Urteils.

Er macht geltend, das Verwaltungsberufungsgericht Versailles habe die Bestimmungen des Art. 223 B des Code général des impôts (französisches Allgemeines Steuergesetzbuch) und die Tragweite des Urteils C-386/14 des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. September 2015 verkannt und den Sachverhalt unzutreffend qualifiziert, indem es entschieden habe, dass eine Muttergesellschaft, die nicht Mitglied eines steuerlichen Konzerns sei, sämtliche Dividenden, die in den Anwendungsbereich von Art. 216 des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuchs fielen und die sie von ihren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Frankreich ansässigen Tochtergesellschaften erhalte, ohne Hinzurechnung eines Anteils für Ausgaben und Aufwendungen von ihrem steuerpflichtigen Gewinn abziehen könne.

Mit einer am 14. April 2022 registrierten Rechtsmittelbeantwortung beantragt die Gesellschaft Bricolage Investissement France die Zurückweisung des Rechtsmittels. Sie macht geltend, die mit dem Rechtsmittel vorgebrachten Gründe seien unbegründet.

... [nicht übersetzt]

unter Bezugnahme auf

– den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union;

- das französische Allgemeine Steuergesetzbuch und das Livre des procédures fiscales (französische Steuerverfahrensordnung);
- das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. September 2015, *Groupe Steria SCA* (C-386/14, EU:C:2015:524);
- den Code de justice administrative (französische Verwaltungsgerichtsordnung);
- ... [nicht übersetzt]

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1 Aus der dem Gericht der Hauptsache vorliegenden Akte geht hervor, dass die Gesellschaft Bricolage Investissement France, die vollständig im Eigentum der Aktiengesellschaft Groupe Adeo steht, im Jahr 2012 von der polnischen Tochtergesellschaft Leroy Merlin Polen, in deren Alleineigentum sie steht, Dividenden erhielt und diese für die Zwecke der Festsetzung der für das 2012 abgeschlossene Geschäftsjahr zu zahlenden Körperschaftsteuer dem Schachtelprivileg nach den Art. 145 und 216 des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuchs unterstellte. Gemäß den Bestimmungen des Art. 216 I zog sie den Betrag dieser Dividenden von ihrem Nettogewinn ab, mit Ausnahme eines Anteils für Ausgaben und Aufwendungen in Höhe von 5 %. Mit einem späteren Einspruch beantragte die Gesellschaft Bricolage Investissement France, die von ihrer polnischen Tochtergesellschaft erhaltenen Dividenden in vollem Umfang – ohne Hinzurechnung des Anteils für Ausgaben und Aufwendungen – abziehen zu können. Dieser Einspruch wurde zurückgewiesen, und Bricolage Investissement France klagte beim Verwaltungsgericht Montreuil auf Herabsetzung ihres steuerpflichtigen Gewinns für das 2012 abgeschlossene Geschäftsjahr in Höhe des betreffenden Anteils sowie auf Erstattung der entsprechenden Steuer. Mit Urteil vom 19. Oktober 2021 hob das Verwaltungsberufungsgericht Versailles das Urteil vom 10. Oktober 2019, mit dem das Verwaltungsgericht die Anträge dieser Gesellschaft zurückgewiesen hatte, auf und gewährte ihr die Entlastung von den für das 2012 abgeschlossene Geschäftsjahr zu zahlenden Körperschaftsteuerbeträgen und den Zusatzabgaben in Höhe der Neutralisierung des Anteils, den sie zu ihrem Gewinn hinzugerechnet hatte. Gegen dieses Urteil legt der Minister für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung Kassationsbeschwerde ein.
- 2 Art. 216 I des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuchs in der auf den Rechtsstreit anwendbaren Fassung sieht vor, dass eine Muttergesellschaft von ihrem Gesamtnettogewinn die Nettoerträge aus Beteiligungen, die zur Anwendung des Schachtelprivilegs berechtigen und im Laufe eines Geschäftsjahres erzielt wurden, nach Abzug eines Anteils für Ausgaben und Aufwendungen, der einheitlich auf 5 % des Gesamtertrags aus den Beteiligungen einschließlich Steuergutschrift festgelegt wird, abziehen kann. Art. 223 A des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuchs über die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Regelung zur Konzernbesteuerung bestimmt in seiner

damals geltenden Fassung: *„Eine Gesellschaft kann für das Gesamtergebnis des Konzerns, der aus ihr selbst und den Gesellschaften besteht, an denen sie während des Rechnungsjahrs ununterbrochen mindestens 95 % des Kapitals unmittelbar oder mittelbar über Gesellschaften oder Betriebsstätten, die Mitglieder des Konzerns sind, ... hält, allein körperschaftsteuerpflichtig sein. Mitglieder des Konzerns können nur Gesellschaften oder Betriebsstätten sein, die eingewilligt haben und deren Ergebnisse der Körperschaftsteuer nach den Bedingungen des allgemeinen Steuerrechts oder nach den Vorschriften von Art. 214 unterliegen. ...“* Art. 223 B des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuchs, in dem die Konzernbesteuerung festgelegt wird, bestimmt in seiner anwendbaren Fassung: *„Das Gesamtergebnis wird von der Muttergesellschaft durch algebraische Addition der nach den Bedingungen des allgemeinen Steuerrechts oder nach den Vorschriften von Art. 214 festgestellten Ergebnisse jeder Gesellschaft des Konzerns ermittelt ... Das Gesamtergebnis wird um den Anteil für Ausgaben und Aufwendungen gekürzt, der die Beteiligungserträge betrifft, die eine Konzerngesellschaft von einer Gesellschaft erhält, die seit mehr als einem Rechnungsjahr Mitglied des Konzerns ist, und die Beteiligungserträge betrifft, die eine Konzerngesellschaft von einer Zwischengesellschaft erhält, für die die Muttergesellschaft den Nachweis erbringt, dass sie aus Beteiligungserträgen stammen, die von einer Gesellschaft, die seit mehr als einem Rechnungsjahr Mitglied des Konzerns ist, ausgeschüttet wurden und die noch nicht zu Berichtigungen nach diesem Absatz oder Absatz 3 geführt haben. ...“*

- 3 Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestimmt: *„Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind. ...“*
- 4 Mit seinem Urteil vom 2. September 2015, *Groupe Steria SCA* (C-386/14, EU:C:2015:524), hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 49 AEUV dahin auszulegen ist, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zur Konzernbesteuerung entgegensteht, wonach bei der Muttergesellschaft eines steuerlichen Konzerns die Hinzurechnung eines Anteils für Ausgaben und Aufwendungen, der pauschal auf 5 % des Nettobetrags der Dividenden, die sie von den in den steuerlichen Konzern einbezogenen gebietsansässigen Gesellschaften erhält, festgelegt ist, neutralisiert wird, während ihr nach diesen Rechtsvorschriften eine solche Neutralisierung für diejenigen Dividenden versagt wird, die von ihren Tochtergesellschaften an sie ausgeschüttet werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und die, wenn sie gebietsansässig wären, objektiv für die Wahl der Konzernbesteuerung in Betracht kämen.
- 5 Der Minister macht geltend, das Verwaltungsberufungsgericht habe einen Rechtsfehler begangen, als es festgestellt habe, die Gesellschaft Bricolage Investissement France könne zur Stützung ihres Antrags auf Herabsetzung des

von ihr für das 2011 abgeschlossene Geschäftsjahr entrichteten Körperschaftsteuerbetrags geltend machen, dass Art. 223 B des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuchs gegen die Niederlassungsfreiheit verstoße, da er keine Möglichkeit vorsehe, den Anteil für Ausgaben und Aufwendungen zu neutralisieren, der – aufgrund der Beteiligungserträge von Tochtergesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Frankreich, die die Kriterien für die Inanspruchnahme der Regelung zur Konzernbesteuerung erfüllen – hinzugerechnet werde, indem es den Umstand, dass diese Muttergesellschaft keinem steuerlichen Konzern angehöre, obwohl Kapitalverflechtungen mit anderen französischen Gesellschaften bestünden, die die Bildung eines steuerlichen Konzerns ermöglichen, als insoweit unerheblich außer Betracht gelassen habe.

- 6 Ernsthafte Schwierigkeiten bei der Auslegung des Rechts der Europäischen Union werden durch die Frage aufgeworfen, ob Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über die Konzernbesteuerung entgegensteht, wonach bei der Muttergesellschaft eines steuerlichen Konzerns der Anteil für Ausgaben und Aufwendungen neutralisiert wird, der aufgrund der Dividenden, die sie von in den steuerlichen Konzern einbezogenen gebietsansässigen Gesellschaften erhält, sowie – um dem in Rn. 4 angeführten Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen – aufgrund von Dividenden hinzugerechnet wird, die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften bezogen werden, die, wenn sie gebietsansässig wären, objektiv für die Wahl der Konzernbesteuerung in Betracht kämen, wonach diese Neutralisierung jedoch einer gebietsansässigen Muttergesellschaft, die sich trotz des Bestehens von Kapitalverflechtungen mit anderen gebietsansässigen Einheiten, die die Bildung eines steuerlichen Konzerns ermöglichen, nicht für ihre Zugehörigkeit zu einem solchen Konzern entschieden hat, sowohl aufgrund der Dividenden, die von ihren gebietsansässigen Tochtergesellschaften an sie ausgeschüttet werden, als auch aufgrund derjenigen, die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften stammen, die andere Kriterien für die Inanspruchnahme der Konzernbesteuerung als den Sitz erfüllen, versagt wird.
- 7 Diese Frage ist daher gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Gerichtshof der Europäischen Union vorzulegen, und bis zu dessen Entscheidung ist das Verfahren über das Rechtsmittel des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung auszusetzen.

FOLGENDEN BESCHLUSS:

Artikel 1: Die Entscheidung über das Rechtsmittel des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung wird ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union sich zu der Frage geäußert hat, ob Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zur Konzernbesteuerung entgegensteht, wonach bei der Muttergesellschaft eines steuerlichen Konzerns der Anteil für Ausgaben und Aufwendungen neutralisiert

wird, der aufgrund der Dividenden, die sie von in den steuerlichen Konzern einbezogenen gebietsansässigen Gesellschaften erhält, sowie – um dem Urteil vom 2. September 2015, *Groupe Steria SCA* (C-386/14) Rechnung zu tragen – aufgrund von Dividenden hinzugerechnet wird, die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften bezogen werden, die, wenn sie gebietsansässig wären, objektiv für die Wahl der Konzernbesteuerung in Betracht kämen, wonach diese Neutralisierung jedoch einer gebietsansässigen Muttergesellschaft, die sich trotz des Bestehens von Kapitalverflechtungen mit anderen gebietsansässigen Einheiten, die die Bildung eines steuerlichen Konzerns ermöglichen, nicht für ihre Zugehörigkeit zu einem solchen Konzern entschieden hat, sowohl aufgrund der Dividenden, die von ihren gebietsansässigen Tochtergesellschaften an sie ausgeschüttet werden, als auch aufgrund derjenigen, die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften stammen, die andere Kriterien für die Inanspruchnahme der Konzernbesteuerung als den Sitz erfüllen, versagt wird.

... [nicht übersetzt] Erlassen am 14. Juni 2022.

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]